

## **Entscheidung des Bundesfinanzhofs zur Entfernungspauschale**

Der Bundesfinanzhof hält die Neuregelung der Entfernungspauschale für verfassungswidrig. Der BFH legt die Frage der Verfassungsgemäßheit daher dem Bundesverfassungsgericht vor.

### **Worum geht es?**

Seit dem 01. Januar 2007 können die ersten zwanzig Kilometer der Entfernung Wohnung – Arbeitsplatz nicht mehr im Rahmen des Werbungskostenabzugs steuerlich geltend gemacht werden. Für den Arbeitgeber bedeutet das eine entsprechende Einschränkung der Erstattungsmöglichkeit der Entfernungskilometer gegen Pauschalversteuerung in Höhe von 15 %.

Hiergegen hatten sich zwei Eheleute gewandt, wobei der Ehemann eine Entfernung zum Arbeitsplatz von 70 Km hat, die Ehefrau führt 37 Km zur Arbeit.

### **Der Beschluss des Bundesfinanzhofes**

Der BFH hält die Kosten für die Wege zwischen Wohnung und Arbeitsstätte als allein beruflich veranlasst. Nur wer zur Arbeitsstätte fahre, könne auch Einkünfte erzielen. Darin sie eine Ungleichbehandlung und damit ein Verstoß gegen Art. 3 GG (Gleichheitsgrundsatz) gegeben. Die Differenzierung zwischen Entfernungen bis 20 Kilometern und allen darüber hinaus gehenden Entfernungen überschreite die Grenzen des zulässigen gesetzgeberischen Gestaltungsspielraums. Außerdem sei Art. 6 GG (Ehe und Familie) verletzt, weil es dem Arbeitnehmer aus sozialen Gründen nicht zumutbar sei, wegen eines Arbeitsplatzwechsels den (Familien-)Wohnsitz zu ändern, um näher an der Arbeitsstelle zu sein.

### **Entscheidung des Bundesverfassungsgerichts abwarten**

Zur Feststellung der Verfassungswidrigkeit eines Gesetzes ist allein das Bundesverfassungsgericht befugt. Deshalb ist die Entscheidung des Bundesfinanzhofs nicht als endgültige Entscheidung gegen die Neuregelung der Entfernungspauschale zu werten.

Schon nach der Entscheidung des BFH im einstweiligen Rechtsschutz im August 2007 hatte die Finanzverwaltung entschieden, dass die Finanzämter die Fahrtkosten zur Arbeit wieder ab dem ersten Kilometer eintragen können. Sollte das Bundesverfassungsgericht allerdings die Verfassungsgemäßheit der Regelung feststellen, droht die Finanzverwaltung mit der Rückforderung von Steuern zuzüglich Zinsen in Höhe von 6 %.

## **Wechselwirkungen mit der Rechtslage in der Zeitarbeit**

Wie wir bereits in unserer Jahreswechsellinformation 2007 / 2008 berichteten, ist zurzeit nicht abschließend geklärt, **ob die Zeitarbeit in aller Regel als Auswärtstätigkeit** aufzufassen ist. Sollte das regelmäßig der Fall sein, ist die soeben aufgeführte Rechtsprechung unerheblich. Denn im Falle einer Auswärtstätigkeit können pro gefahrenen 1. Kilometer 0,30 € steuerfrei erstattet werden. Es existiert dann weder eine 20-Kilometer-Grenze, noch die vormalige 30-Kilometer-Grenze im Rahmen der ab 2008 durch die Auswärtstätigkeit abgelösten Einsatzwechseltätigkeit.

Wird allerdings der Kundenbetrieb zur regelmäßigen Arbeitsstätte, dann wird der Zeitarbeitnehmer so behandelt wie der normale Pendler. Für diesen Fall spielt es dann durchaus eine Rolle, ob der Arbeitgeber bereits ab dem 1. Entfernungskilometer 0,30 € gegen Pauschalversteuerung erstatten kann, oder ab dies erst ab dem 21. Kilometer der Fall ist.

**Zum Zwischenstand bei der mit dem Bundesfinanzministerium zu klärenden Frage, wann eine regelmäßige Arbeitsstätte begründet wird, siehe nachfolgendes Antwortschreiben des BMF an den iGZ:**



MR Richard Reinhart  
Referatsleiter IV C 5

POSTANSCHRIFT Bundesministerium der Finanzen, 11016 Berlin

iGZ e.V.  
z. H. Herrn Dr. Martin Dreyer  
Erphostraße 56  
48145 Münster

HAUSANSCHRIFT Wilhelmstraße 97, 10117 Berlin

TEL +49 (0) 1888 682-4658  
FAX +49 (0) 1888 682-3251  
E-MAIL IVC5@bmf.bund.de  
TELEX 886645  
DATUM 23. Januar 2008

BETREFF **Lohnsteuerrichtlinien 2008;  
Begriff der "regelmäßigen Arbeitsstätte" bei Arbeitnehmerüberlassung**

BEZUG Ihr Schreiben 18. Dezember 2007

GZ **IV C 5 - S 2353/0**

DOK **2008/0021248**

(bei Antwort bitte GZ und DOK angeben)

Sehr geehrter Herr Dr. Dreyer,

Ihre Anfrage, wann bei Arbeitnehmerüberlassung der Betrieb des Entleihers zur regelmäßigen Arbeitsstätte des Leiharbeitnehmers wird, wird im März dieses Jahres mit den obersten Finanzbehörden der Länder erörtert. Von dem Ergebnis werde ich Sie zu gegebener Zeit unterrichten.

Mit freundlichen Grüßen

Im Auftrag  
Reinhart



Beglaubigt